

Statuten des Fussballclubs Fehraltorf

Ausgabe 2003

=====

A. Zweck und Stellung des Vereins

- 1 Der am 14.8.1930 gegründete Fussballclub Fehraltorf (FCF genannt) be-
zweckt die Förderung und Pflege des Fussballsports und der Kameradschaft.
- 2 Der FCF ist politisch und konfessionell neutral.
- 3 Der FCF ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV).
- 4 Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, der UEFA (Europäischer
Fussballverband) und der FIFA (Weltfussballverband) sind für alle Mitglieder des
FCF verbindlich.

B. Mitgliedschaft

1. Zusammensetzung

- 5 Stimm- und wahlberechtigte Mitglieder:

- Ehrenpräsidenten
- Ehrenmitglieder
- Aktivmitglieder
- Volljährige Juniorenmitglieder
- Senioren- und Veteranenmitglieder
- Vorstandsmitglieder
- Funktionäre
- Schiedsrichtermmitglieder
- Untersektionsmitglieder
- Gesetzliche Vertreter von Junioren (1 Vertreter pro Junior)

Nicht stimm- und wahlberechtigte Mitglieder:

- Supportermitglieder
- Passivmitglieder
- Nicht volljährige Junioren

2. Verteilung und Stellung der Statuten

- 6 Die Statuten werden den Mitgliedern auf Verlangen durch den Sekretär
ausgehändigt.
- 7 Bei krassen Verstössen gegen die Statuten können Mitglieder durch den Vorstand
gebüsst und im Wiederholungsfall aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 8 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich bestmöglich für den Verein einzusetzen und das
Ansehen des Clubs hochzuhalten.

3. Aufnahme von Mitgliedern

- 9 a. Ehrenpräsident kann ein Mitglied werden, das sich in ganz besonderem
Masse für den Verein eingesetzt hat und das während seiner Vereins-
angehörigkeit auch einmal die Funktion des Vereinspräsidenten innehatte.
- 10 Ehrenpräsidenten sind zu allen Vorstandssitzungen einzuladen. Sie haben
jedoch kein Stimmrecht.

- 11 Die Ernennung erfolgt durch die ordentliche Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes und bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 12 b. Zum Ehrenmitglied kann jedes Mitglied ernannt werden, welches sich während mindestens zehn Jahren im Verein besonders verdient gemacht hat.
- 13 Die Ernennung erfolgt durch die ordentliche Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes und bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 14 Vorschläge zur Wahl zum Ehrenmitglied aus der Mitgliederschaft bedürfen zehn Unterschriften von stimmberechtigten Mitgliedern und müssen schriftlich bis am 31. März vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.
- 15 c. Aktivmitglied kann eine Person, welche nach SFV-Reglement als aktiver Fussballer gilt, durch die persönliche Unterschrift, sowie die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters (nur bei minderjährigen Gesuchstellern) auf dem Anmeldeformular bzw. Uebertrittsgesuch des SFV werden.
- 16 Automatisch zu Aktivmitgliedern werden Juniorenmitglieder des FCF, welche die oberste Altersgrenze der FCF-Juniorenabteilung überschreiten.
- 17 d. Juniorenmitglied kann eine Person, welche im Juniorenalter (gemäss Reglement des SFV) ist, durch die persönliche Unterschrift sowie die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters auf dem Anmelde- bzw. Uebertrittsformular des SFV werden.
- 18 In Ausnahmefällen können auch jüngere der Juniorenabteilung beitreten, ohne aber an den Meisterschaftsspielen teilnehmen zu dürfen.
- 19 e. Senioren-/Veteranenmitglied kann eine Person, welche im Senioren- oder Veteranenalter (gemäss Reglement des SFV) ist, durch die Unterschrift auf dem Anmelde- bzw. Uebertrittsformular des SFV werden.
- 20 Automatisch zu Seniorenmitgliedern werden Aktivmitglieder des FCF, welche durch Erreichen des Seniorenalters den Uebertritt in die Seniorenabteilung wünschen.
- 21 f. Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- 22 Jedes volljährige Mitglied ist in den Vorstand wählbar.
- 23 g. Funktionäre werden durch den Vorstand eingesetzt.
- 24 h. Mitglieder der Untervorstände werden durch die Unterabteilungen bestimmt und bedürfen der Bestätigung durch den Vereinsvorstand (Veto-Recht).
- 25 i. Schiedsrichtermittglied kann jede Person werden, die den Schiedsrichterausweis besitzt.
- 26 k. Supporter-Mitglied kann jede Person durch Entrichtung des Jahresbeitrages werden.
- 27 l. Passivmitglied kann jede Person durch Entrichtung des Jahresbeitrages werden.
- 28 m. Mitglied einer Untersektion kann jede Person werden, welche die Bedingungen der Untersektion, welche von einer Versammlung beschlossen wurden, erfüllt.

4. Austritte und Uebertritte von Mitgliedern

- 29 a. Aktive, Junioren, Senioren/Veteranen, Funktionäre und Mitglieder von
 30 Untersektionen haben ihren Austritt aus dem FCF spätestens bis 31. März
 vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich dem zuständigen
 31 Untervorstand mitzuteilen. Dieser entscheidet über die Gesuche.
 32 Anträge auf Vereinswechsel müssen bis 31. Mai vor der ordentlichen
 Generalversammlung zuhanden des zuständigen Obmanns schriftlich
 gestellt werden.
 31 Zwischen dem 1. Juni und der ordentlichen Generalversammlung entschei-
 det das zuständige Gremium über den Vereinswechsel.
 32 Entspricht der Entscheid des Gremiums nicht den Wünschen des Mitgliedes,
 so amtiert die Generalversammlung, auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes,
 als Rekursinstanz.
 33 Die Eingabefrist für den Rekurs läuft mit Beginn der ordentlichen
 Generalversammlung ab.
 34 Der Rekurs ist dem Vereinspräsidenten schriftlich mitzuteilen.
 35 Nach der ordentlichen Generalversammlung werden in der Regel keine
 Vereinswechsel mehr vollzogen.
 36 In Ausnahmefällen entscheidet das zuständige Gremium endgültig. Ein Ent-
 37 scheid bedarf der Einstimmigkeit des Gremiums.
 Jeder Fussballer untersteht demjenigen Gremium welches seiner
 38 Mannschaft übergeordnet ist.
 Funktionäre können jederzeit vom Vorstand ihrer Funktionen enthoben
 werden.
 39 b. Vorstandmitglieder haben ihren Rücktritt, welcher nur auf die ordentliche
 Generalversammlung erfolgen kann, schriftlich bis spätestens 31. März
 dem Präsidenten, im Falle des Präsidenten dem Vizepräsidenten,
 mitzuteilen.
 40 Bei unvorhergesehenen Ausfällen von Vorstandsmitgliedern während des
 Vereinsjahres übernimmt der verbliebene Vorstand die Aufgaben des
 Ausgefallenen bis zur nächsten Versammlung, an welcher ein Nachfolger
 gewählt wird.
 41 Fallen mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so muss der
 Restvorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen,
 an welcher der ganze Vorstand neu gewählt werden muss.
 42 c. Schiedsrichtermitglieder haben ihren Rücktritt bis spätestens 31. März
 schriftlich dem Schiedsrichterobmann mitzuteilen.
 43 Anträge auf Vereinswechsel von Schiedsrichtern sind dem Schieds-
 richterobmann bis spätestens 31. Mai schriftlich mitzuteilen.
 44 Zwischen dem 1. Juni und der Generalversammlung entscheidet der
 Schiedsrichterobmann über den Antrag auf Vereinswechsel.
 45 Entspricht der Entscheid nicht den Wünschen des Antragstellers, so
 amtiert die Generalversammlung auf schriftlichen Antrag als Rekurs-
 instanz.
 46 Die Eingabefrist für den Rekurs läuft mit Beginn der ordentlichen General-
 versammlung ab.
 47 Der Rekurs ist dem Vereinspräsidenten schriftlich mitzuteilen.
 48 Nach der ordentlichen Generalversammlung werden in der Regel keine
 Vereinswechsel mehr vollzogen. In Ausnahmefällen entscheidet der zustän-
 dige Abteilungsvorstand.

- 49 d. Supporter- und Passivmitglieder scheiden durch Nichtbezahlen des
 Jahresbeitrages aus dem Verein aus.
 50 Von einem austretenden Vereinsmitglied darf keine Austrittsgebühr erhoben
 werden.

5. Beiträge der Mitglieder

- 51 a. Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder, Mitglieder des Vereinsvorstandes,
 hauptverantwortliche Trainer und SSV-Schiedsrichtermmitglieder sind in den
 52 Fussballeabteilungen in jedem Falle beitragsfrei.
 Uebrige Funktionäre sind bei Mitgliedschaft in den Fussballeabteilungen
 beitragspflichtig.
 53 b. Jedes beitragspflichtige Mitglied hat den an der ordentlichen Generalver-
 sammlung genehmigten Jahresbeitrag zu Beginn der Saison in die ent-
 sprechende Abteilungskasse zu entrichten.

- Allgemeine Bestimmungen

- 54 Neueintretende bezahlen den Jahresbeitrag bei ihrem Eintritt in den FCF.
 55 Neueintretende während der zweiten Hälfte des Vereinsjahres bezahlen die
 Hälfte des Jahresbeitrages.
 56 Neueintretende Fussballer entrichten beim Bestellen des Spielerpasses
 eine einmalige Spielerpassgebühr in die Vereinskasse.
 57 Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der ordentlichen
 Generalversammlung beschlossen.
 58 Im Bedarfsfall kann eine Versammlung einen ausserordentlichen Mitglieder-
 beitrag, welcher in die Vereinskasse fliessen soll, beschliessen.
 59 Während der Dauer einer Rekruten- oder Unteroffiziersschule (inkl. ent-
 sprechendes Abverdienen) sind Vereinsmitglieder beitragsfrei.
 60 Juniorenmitgliedern kann der Jahresbeitrag, auf begründetes, schriftliches
 Gesuch hin, vom Juniorenvorstand ermässigt werden.
 61 Bei traditionellen Anlässen (Dorfturnier, Wurstbraten, Maskenball,
 Papiersammlung, Lotto, Chlausabend, usw.) oder für Unterhaltsarbeiten an
 den Liegenschaften hat jedes volljährige Mitglied mit Spielerpass 15 Stunden
 pro Fussballsaison (1.7.-30.6.) Frondienst zu leisten. Nicht geleistete
 Stunden werden Ende Saison zum Ansatz des Gemeindestundenlohns
 verrechnet. Darüber hinaus geleistete Stunden werden nicht vergütet.
 Stellvertretung ist nicht gestattet. Nach vollendetem 50. Lebensjahr erlischt
 die Frondienstverpflichtung. Ehrenmitglieder sind nicht frondienstpflichtig. In
 Streitfällen entscheidet der Vorstand.
 Bei Anlässen der Juniorenabteilung (Hallenturnier, Camps,
 Papiersammlungen usw.) haben Junioren-Eltern (egal wie viele Kinder dabei
 sind) die Verpflichtung, pro Familie sechs Stunden Frondienst pro Saison
 (1.7.-30.6.) zu leisten. Dabei spielt es keine Rolle, wer die Mitarbeit leistet
 (Vater, Mutter, Bruder, Grosi, Götti usw.). Nicht geleistete Stunden werden
 Ende Saison zum Ansatz des Gemeindestundenlohns verrechnet. Darüber
 hinaus geleistete Stunden werden nicht vergütet. Der Elternrat führt die
 Kontrolle über die geleisteten Stunden und ist Anlaufstelle bei Fragen.
 62 Den schriftlichen oder mündlichen Aufgeboten durch vom Vorstand autori-
 sierte Gremien haben die Mitglieder Folge zu leisten.
 63 Bei ausserordentlichen Aufgaben des Vereins (z.B. Bauprojekten) kann
 eine Generalversammlung die Mitglieder zur Leistung einer bestimmten

- 64 Anzahl von Frondienststunden verpflichtet.
Vereinsmitglieder, die seit mindestens 20 Jahren Mitglied sind, werden von der Verpflichtung zur Leistung von ausserordentlichen Frondienststunden befreit.

C. Organisation

1. Die Organe

- 65 Die Organe des Vereines sind:
- a. Die ordentliche Generalversammlung (GV)
 - b. Die ausserordentliche Generalversammlung (a.o.GV)
 - c. Der Vereinsvorstand
 - d. Die Sportkommission
 - e. Die Untervorstände und Spezialkommissionen
 - f. Das Publikationsorgan "De Gingger"
 - g. Die Rechnungsrevisoren
 - h. Der Anschlagkasten

2. Sitzungs- und Versammlungsreglement

- 66 In allen Fällen, sofern diese Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreiben, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 67 An allen Sitzungen und Versammlungen besteht Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern, sofern diese Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreiben.
- 68 Der Vorsitzende stimmt mit.
- 69 Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.
- 70 Im Verhinderungsfall kann ein stimmberechtigtes Mitglied über bekannte Geschäfte vor der Versammlung eine schriftliche Stimme abgeben, welche mitgezählt werden muss.
- 71 Ist eine Versammlung gemäss Statuten nicht beschlussfähig, so ist sie auf ein neues Datum nochmals einzuberufen.
- 72 Ist auch die zweite Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet der Vorsitzende über die zu behandelnden Geschäfte.
- 73 Bei allen Versammlungen und Sitzungen ist durch den entsprechenden Sekretär oder Protokollführer ein Sitzungsprotokoll zu erstellen, in welchem Datum, Ort, Teilnehmer, Beschlüsse und Aufträge festgehalten werden.
- 74 Ist kein Sekretär für das Protokoll anwesend, ist immer vor Verhandlungsbeginn ein Protokollführer zu bestimmen.

3. Das Funktionieren der Organe

a. Die ordentliche Generalversammlung

- 75 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich zwischen den Saisons statt.
- 76 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und kann

sämtliche Geschäfte und Anträge erledigen, sofern sie nicht gegen die Statuten verstossen.

Anträge von stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern müssen spätestens 5 Tage vor der GV schriftlich im Besitz des Präsidenten sein.

77 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens zehn stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

78 Sie wird vom Vorstand organisiert.

79 Persönliche Einladungen gehen mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung an alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder, sowie an nicht stimmberechtigte Mitglieder, welche eine Einladung wünschen.

80 Nicht stimmberechtigte Juniorenmitglieder dürfen von einem Erziehungsberechtigten vertreten werden, der dann stimm- und wahlberechtigt ist.

81 Vereinsmitglieder werden durch die Publikation der Generalversammlung im "Gingger" und im Anschlagkasten zur Generalversammlung eingeladen.

b. Die ausserordentliche Generalversammlung

82 Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Vorstandsbeschluss oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einberufen. Die a.o. GV hat, nachdem die Durchführung beschlossen oder einverlangt wurde, innert 30 Tagen zu erfolgen. Betreffend Organisation, Kompetenz und Beschlussfähigkeit gelten die Artikel 76 bis 81 dieser Statuten.

c. Der Vorstand

83 Der Vorstand entscheidet über alle Geschäfte des Vereins, welche nicht durch diese Statuten anderen Organen zugeteilt sind.

84 Er orientiert die Mitgliederschaft im "Gingger", an den Versammlungen oder durch andere geeignete Organe über seine Tätigkeiten.

85 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- I. Präsident
- II. Sekretär
- III. Finanzchef
- IV. Liegenschaftenverwalter
- V. Aktiven-Obmann
- VI. Junioren-Obmann
- VII. Senioren-Obmann
- VIII. Schiedsrichter-Obmann

86 Als Vizepräsident amtiert ein Vorstandsmitglied neben dem Präsidenten.

87 Der Vizepräsident wird anlässlich der Konstitution durch den Vorstand bestimmt.

88 Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten monatlich einberufen. Mit Einverständnis aller Vorstandsmitglieder kann eine Sitzung ausfallen.

89 Vorstandssitzungen zwischen zwei offiziellen Terminen müssen auf Verlangen von vier Vorstandsmitgliedern einberufen werden.

- 90 Die Organisation der Vorstandssitzungen erfolgt durch den Präsidenten.
 91 Alle Vorstandsmitglieder erhalten eine Woche vor der Sitzung eine schriftliche Einladung mit Traktandenliste.
 92 Alle Vorstandsmitglieder haben ein Antragsrecht. Zehn Tage vor einer Sitzung eingereichte Anträge müssen traktandiert werden.

I. Der Präsident/der Vizepräsident

- 93 Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen.
 94 Er vertritt den Verein nach aussen oder bestimmt einen Vertreter.
 95 Der Präsident zeichnet für den Verein verbindlich zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
 96 Er berichtet dem Vorstand über seine Tätigkeit.
 97 Er ist zu allen Sitzungen der Unterabteilungen und Kommissionen einzuladen.
 98 Der Vizepräsident übernimmt bei Abwesenheit des Präsidenten dessen Rechte und Pflichten.

II. Der Sekretär und das Sekretariat

- 99 Der Sekretär stellt ein Funktionärsteam zusammen, welches der Bestätigung durch den -Vereinsvorstand bedarf
 100 Der Sekretär ist verantwortlich für folgende Aufgaben:
- a) Aufgebotswesen
 - b) Spielplan und Platzdisposition (gemäss Richtlinien der Sportkommission)
 - c) Verbandsverkehr
 - d) Schiedsrichterwesen
 - e) Presse- und Oeffentlichkeitsarbeit
 - f) Gengerredaktion
 - g) Mitgliederverzeichnis
 - h) Protokollwesen und Archiv
 - i) Verteilung von Informationen
 - k) Betreuung des Anschlagkastens

III. Finanzchef und Finanzkommission

- 101 Der Finanzchef stellt eine Finanzkommission zusammen. Dieser Finanzkommission gehören die Kassiere der Abteilungen und Untersektionen an (Aktive, Junioren, Senioren-/Veteranen, Supporter, Genger).
- 102 Der Finanzchef führt die Vereinskasse.
- 103 Der Finanzchef leitet die Finanzkommission, die folgende Aufgaben hat:
- a) Erarbeitung des gesamten Vereinsbudgets und der konsolidierten Vereinsrechnung, welche der Verabschiedung durch die Generalversammlung bedürfen.
 - b) Organisation der Kassenrevisionen.
 - c) Koordination des gesamten Sponsorings im Namen des FCF.
 - d) Ausarbeitung von ausserhalb des Budgets liegenden Finanzierungsplänen zuhanden der nächsten Versammlung.
- 104 Die Finanzkommission hat die Kompetenz, das Gesamtbudget des FCF um maximal zehn Prozent zu überschreiten. Darüber hinausgehende

- 105 Mehrausgaben müssen von einer Mitgliederversammlung bewilligt werden. Die zusätzliche Belastung pro Kasse darf deren eigenes Budget auf der Ausgabenseite jedoch nicht um mehr als zehn Prozent überschreiten.

IV. Der Liegenschaftenverwalter

- 106 Der Liegenschaftenverwalter verwaltet sämtliche vereinseigenen Immobilien, Einrichtungen und das dazugehörige Betriebsmaterial, sowie die von der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Anlagen.
- 107 Dazu bildet er ein Funktionärsteam, das vom Vorstand bestätigt werden muss.
- 108 Der Liegenschaftenverwalter ist verantwortlich für die Bereitstellung einer einwandfreien Infrastruktur.
- 109 Der Liegenschaftenverwalter entscheidet abschliessend über die Benützbarkeit der Anlagen und Einrichtungen.
- 110 Verträge über die Verpachtung von vereinseigenen Anlagen werden vom Vorstand ausgearbeitet. Sie bedürfen für ihre Gültigkeit jedoch der Abnahme durch eine Versammlung.
- 111 Er leitet seine Entscheidungen möglichst frühzeitig an die betroffenen Gremien weiter.
- 112 Er ist Präsident allfälliger Baukommissionen.

V. Aktiven-Obmann und SPIKO (Spielkommission)

- 113 Der Aktiven-Obmann stellt ein Funktionärsteam zusammen.
- 114 Aus diesem Funktionärsteam bildet er einen Vorstand von mindestens drei Personen (SPIKO).
- 115 SPIKO und Funktionärsteam müssen vom Vorstand bestätigt werden.
- 116 Der SpiKO sind folgende Aufgaben zugeteilt:
- a) Organisation Spiel- und Trainingsbetrieb der Aktiven.
 - b) Organisation von Anlässen zur Mittelbeschaffung (wie Dorfturnier, Wurstbraten an den Osterrennen, etc.).

VI. Junioren-Obmann, Junioren-Vorstand und Junioren-Kommission

- 117 Der Junioren-Obmann stellt ein Funktionärsteam zusammen, welches die Junioren-Kommission bildet.
- 118 Aus diesem Funktionärsteam bildet er einen Junioren-Vorstand, welcher mindestens drei Personen umfassen muss.
- 119 Der Junioren-Vorstand und die Junioren-Kommission müssen vom Vorstand bestätigt werden.
- 120 Dem Junioren-Vorstand sind folgende Aufgaben zugeteilt:
- a) Organisation von Spiel- und Trainingsbetrieb der Junioren-Abteilung
 - b) Organisation von Anlässen zur Mittelbeschaffung, (wie Schülerturnier, Papiersammlung, etc.).

VII. Senioren-Obmann, Senioren-Vorstand und Senioren-Kommission

- 121 Die Seniorenabteilung umfasst die Senioren-, Veteranen- und Alters-
klasse.
- 122 Der Senioren-Obmann stellt ein Funktionärsteam zusammen, welches die
Senioren-Kommission bildet.
- 123 Aus diesem Funktionärsteam bildet er einen Senioren-Vorstand, welcher
mindestens drei Personen umfassen muss.
- 124 Der Senioren-Vorstand und die Senioren-Kommission müssen vom Vorstand
bestätigt werden.
- 125 Dem Senioren-Vorstand sind folgende Aufgaben zugeteilt:
a) Organisation von Spiel- und Trainingsbetrieb der Senioren-Abteilung.
b) Organisation von Anlässen zur Mittelbeschaffung (wie Maskenball, etc.).

VII. Der Schiedsrichter-Obmann

- 126 Der Schiedsrichterobmann betreut die Vereinsschiedsrichter und vertritt
deren Interessen im Vorstand.
- 127 Er ist verantwortlich für die Anmeldungen an die Schiedsrichterkurse und für
das Einhalten des vom Verbandes vorgeschriebenen Vereinskoeffizienten.

d. Die Sport-Kommission

- 128 Die Sport-Kommission setzt sich zusammen aus:
a) Dem Vereinspräsidenten (Vorsitz)
b) Senioren-Obmann
c) Aktiven-Obmann
d) Junioren-Obmann
- 129 Aufgabe der Sport-Kommission ist es, jeweils zu Beginn der Vor- und
Rückrunde Vorgaben für die Spiel- und Trainingspläne, die Belegung der
Anlagen und die Austragung der Spiele (Anspielzeiten) festzulegen.
- 130 Diese Richtlinien sind für die Mannschaften und Gremien des Vereins
verbindlich.
- 131 Bei Problemen zwischen Funktionären und Mannschaften kann die Sport-
Kommission als Schiedsgericht angerufen werden. Sie entscheidet
endgültig.

e. Untervorstände und Spezialkommissionen

- 132 Zur Leitung von einzelnen Gruppierungen und Spezialkommissionen können
Untervorstände gebildet werden.
- 133 Sie sind immer einem Vorstandsmitglied zugeteilt.
- 134 Das Vorstandsmitglied stellt ein Funktionärsteam zusammen, welches der
Bestätigung durch den Vereinsvorstand bedarf.
- 135 Aus diesem Team wird ein Vorstand von mindestens drei Personen gebildet.
- 136 Für den Betrieb des Untervorstandes ist ein Reglement zu erstellen, welches
der Bestätigung durch eine Versammlung bedarf.
- 137 Bereits bekannte Untervorstände sind:
a) Supportervorstand (untersteht Finanzchef)
b) Gigger-Redaktion (untersteht Sekretär)
c) Transfer-Kommission (untersteht Aktiven-Obmann)

f. Das Publikationsorgan "De Gigger"

- 138 Die Vereinszeitung "De Gingger" ist das offizielle Publikationsorgan des FCF.
- 139 Die Redaktion ist verpflichtet, über die Aktivitäten des Vereins und seiner Mitglieder regelmässig, objektiv und möglichst vollständig zu berichten.
- 140 Anlässlich der Redaktionssitzungen wird über Inhalte und Form der Vereinszeitung endgültig entschieden
- 141 Offizielle Mitteilungen des Vorstandes sind im "Gingger" unentgeltlich abzudrucken.
- 142 Die offiziellen Mitteilungen im "Gingger" sind im Anschlagkasten zu publizieren.

g. Die Rechnungsrevisoren

- 143 Mindestens zwei Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Vereinsjahren gewählt. Dabei wird jedes Jahr an der Generalversammlung abwechselnd einer der Revisoren für eine weitere Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.
- 144 Sie haben auf die ordentliche Generalversammlung, in Zusammenarbeit mit den Kassieren, die Jahresrechnungen zu prüfen und ihre Revisorenberichte anzufertigen.
- 145 Sie können im Verlaufe des Jahres bei den Kassieren Kassenstürze vornehmen.
- 146 Vorstandsmitglieder dürfen nicht als Revisoren gewählt werden.

h. Der Anschlagkasten

- 147 Der Anschlagkasten ist offizielles Informationsorgan für alle Vereinsmitglieder. Die Betreuung erfolgt durch den Sekretär des Vereinsvorstandes.

D. Finanzen

a. Allgemeines

- 148 Es bestehen folgende Kassen:
1. Die Vereinskasse
 2. Die Aktivenkasse
 3. Die Juniorenkasse
 4. Die Seniorenkasse
 5. Die Ginggerkasse
 6. Die Clubhauskasse
 7. Die Supporterkasse
 8. Die Kassen der Untersektionen
- 149 Die konsolidierte Vereinsrechnung wird an der ordentlichen Generalversammlung abgenommen.
- 150 Jedes Vereinsmitglied hat einen Monat über das Datum der ordentlichen Generalversammlung hinaus die Möglichkeit, in die Jahresrechnungen Einsicht zu nehmen, und bei Unstimmigkeiten dem Vorstand schriftlich zu beantragen, die Jahresrechnung an der nächsten Versammlung nochmals zur

- Abnahme vorzulegen.
- 151 Verstreicht diese einmonatige Kontrollfrist ohne Einsprachen, so gelten die Jahresrechnungen als definitiv abgenommen.
- 152 Die Mittel der Kassen dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden.
- 153 Die Finanzkommission hat dafür zu sorgen, dass keine Verschuldung eintritt.
- 154 Die Aufnahme eines Kredites kann nur von einer Versammlung beschlossen werden.
- 155 Kassen mit obligatorischen Beiträgen unterstehen der Kontrolle des Finanzchefs.
- 156 Kassen mit freiwilligen Beiträgen werden vom jeweiligen Kassengründer verwaltet. Sie unterstehen nicht der Finanzkommission.
- 157 Alle Kassen haben sich gemäss Beschluss der Finanzkommission und der Generalversammlung an den laufenden Vereinskosten zu beteiligen.
- 158 Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen.
- 159 Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist gemäss Artikel 55 ZGB ausgeschlossen.

b. Reglement für Kassiere

- 160 Jeder Kassier hat seine Kasse dem Vereinsjahr anzupassen und auf den 15. Juli abzuschliessen.
- 161 Er ist Mitglied der Finanzkommission.
- 162 Er erstellt ein Budget für seine Kasse, unter Einbezug der durch die Finanzkommission festgelegten Beteiligung am Vereinsbudget, welches der Genehmigung seines Vorstandes bedarf.
- 163 Er ist verantwortlich für die termingerechte Abwicklung der Finanzgeschäfte.
- 164 Er führt eine schriftliche Rechnung, welche ihm erlaubt, jederzeit über den Stand der Finanzen Auskunft zu geben.
- 165 Er hat die Kompetenz, seine Finanzen im Rahmen seines genehmigten Budgets einzusetzen.
- 166 Kassiere sind für die Konten ihrer Kasse einzelzeichnungsberechtigt.
- 167 Kassiere dürfen ihre Konten nicht überziehen.
- 168 Ausserordentliche, nicht budgetierte Ausgaben, bis maximal 10 Prozent des Jahresbudgets, bedürfen der Genehmigung durch den entsprechenden Untervorstand.
- 169 Ueber nicht budgetierte Mehreinnahmen können die Untervorstände verfügen.
- 170 Wird das Jahresbudget einer Kasse auf der Ausgabenseite um mehr als 10 Prozent überschritten oder auf der Einnahmenseite um mehr als 10 Prozent unterschritten, so ist unverzüglich der Finanzchef zu informieren, der die neue Situation der Finanzkommission an der nächsten Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung unterbreitet.
- 171 Kassiere sind gegenüber dem Finanzchef auskunftspflichtig.
- 172 Die Kassiere können bei Verstössen gegen die Statuten, das Wettspielreglement, gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Untervorstände, der Versammlungen oder der Spezialkommissionen oder bei Nichterfüllen von Aufgeboten angemessene Bussen von ihren Mitgliedern in ihre Kassen

einfordern.

- 173 Einsprachen gegen die Höhe der ausgesprochenen Bussen sind schriftlich an den Finanzchef zu richten. Die Finanzkommission amtiert als Schiedsgericht und entscheidet endgültig.

c. Vereinskasse, Abteilungskassen

- 174 Die Vereinskasse finanziert die Betriebskosten der Infrastruktur, die Kosten bei den Verbänden sowie die Personalkosten der 1. Mannschaft.
- 175 In die Vereinskasse fließen die Infrastrukturbeiträge der Abteilungskassen, und alle Werbeeinnahmen und Sponsorenbeiträge, die nicht durch Beschluss der Finanzkommission anderen Kassen zugeteilt werden, sowie Platzeinnahmen und Einnahmen aus Pachtverträgen.
- 176 Die Vereinskasse richtet, im Rahmen der durch die Finanzkommission genehmigten Einzelbudgets, Beiträge an die übrigen Kassen aus oder kassiert Beträge ein.
- 177 Die Unterabteilungen finanzieren sich aus Mitgliederbeiträgen und Einnahmen aus Veranstaltungen.
- 178 Die Abteilungskassen finanzieren die Kosten für den Spiel- und Trainingsbetrieb inklusive abteilungseigenes Material (Trainingsbälle, Tenues, etc.). Sie entrichten den von der Finanzkommission festgelegten Infrastrukturbeitrag an die Vereinskasse.

E. Schlussbestimmungen

1. Statutenänderungen

- 179 Eine Aenderung oder Ergänzung dieser Statuten kann nur durch Beschluss einer ordentlichen Generalversammlung erfolgen und bedarf der Genehmigung durch den SFV.
- 180 Anträge zu Statutenänderungen können von jedem Vereinsmitglied gestellt werden.
- 181 Sie müssen per 31. März vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.

2. Auflösung des Vereins

- 182 Die Auflösung des FCF kann nur durch eine Generalversammlung, bei mindestens 9/10 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, beschlossen werden.
- 183 Allfällige Aktiven sowie die Akten des Vereins gehen nach beschlossener Auflösung an die Politische Gemeinde Fehraltorf und bleiben dort deponiert, bis sich ein neuer Fussballverein Fehraltorf bildet.

3. Inkrafttreten

- 184 Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung des FCF vom 20.8.2001 und die Genehmigung durch den SFV in Kraft.

F ü r d e n F C F e h r a l t o r f

Der Präsident
Henri Glogg

Der Sekretär
Silvan Weber

Fehraltorf, 9. September 2003 (Datum der Überarbeitung)

Die vorliegenden Statuten sind dem SFV und dem FVRZ zur Prüfung vorgelegt worden.
Die beiden Verbände haben die Statuten als gut befunden und genehmigt.

Statutenänderung bewilligt an der Halbjahresversammlung vom 17.1.2003
Statutenänderung bewilligt an der Generalversammlung vom 25.8.2003
Statutenänderung bewilligt an der Generalversammlung vom 22.8.2016